

Richtlinie des Kreissportbund Leer

- Beschaffung von Sportgeräten –

Der Kreissportbund Leer e.V. (KSB) bezuschusst die Anschaffung von Sportgeräten durch Vereine auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Voraussetzungen

Als Sportgeräte gelten

- Geräte, die zur unmittelbaren Ausübung einer Sportart notwendig sind,
- Geräte, die zur Messung und Darstellung einzelner Ergebnisse notwendig sind.

Diese Geräte sind in überwiegender Form für den Wettkamp- oder Trainingsbetrieb einzusetzen.

Hierzu zählen **nicht**

- Computer- und Auswertungsanlagen, die nur gelegentlich oder einmalig, ansonsten jedoch im Verwaltungsbereich eingesetzt werden.
- typische Verbrauchsmaterialien von geringem Einzelwert (z.B. Bälle, Boßelkugeln).

Der Anschaffungswert muss pro **Sportgerät (Set)** mindestens **200 €** betragen, das Sportgerät muss im laufenden Jahr angeschafft werden. Reparaturkosten für Sportgeräte sind **nicht** abrechnungsfähig.

2. Bemessung der Förderung

Der Zuschuss wird durch den Vorstand des KSB Leer im Oktober des laufenden Jahres nach den zur Verfügung stehenden Mitteln vergeben.

Die Höchstförderung wird auf **500 €** begrenzt.

Der Zuschuss für die Anschaffung von Sportwaffen wird auf **200 € pro Jahr** begrenzt.

3. Antragsverfahren und Durchführung

Von den Vereinen sind Anträge auf Bezuschussung für die Beschaffung von Sportgeräten **bis zum 30.09.** für das laufende Jahr formlos an den KSB zu richten.

Nach Prüfung des Antrages erteilt der KSB an den Antragssteller einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Förderung.

Der KSB bezuschusst in eigener Verantwortung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die von den Vereinen beantragten und angeschafften Sportgeräte unter Beachtung dieser Richtlinie.

Eine Bezuschussung von bereits beschafften und von vorher privat genutzten Sportgeräten ist ausgeschlossen.

4. Nachweisführung

Die Originalrechnung(en) der angeschafften Sportgeräte der Vereine und der Nachweis der Bezahlung (Kopie Kontoauszug) sind beim KSB zur Bezuschussung einzureichen. Des Weiteren muss ein aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit vorliegen.

Die Unterlagen sind innerhalb von **6 Wochen** nach der Anschaffung (Rechnungsdatum), spätestens jedoch bis zum **01. Dezember des laufenden Jahres** dem KSB zur Bezuschussung einzureichen.

Die Originalbelege sind für Prüfungszwecke 10 Jahre aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten und Prüfungen vom KSB können vorgenommen werden.

5. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 20.04.2021/**Änderung ab 08.02.2022/** in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 befristet.